

105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Fachleitner, Hintermayer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1983) (51/A)

Die Abgeordneten Pfeifer, Fachleitner, Hintermayer und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, der wie folgt begründet wurde:

Aus der Erfahrung der praktischen Anwendung des Marktordnungsgesetzes in seiner Fassung vom Juli 1983 ist eine Novellierung notwendig: wenn Getreide im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet und deshalb im Lohnverfahren gemischt, verschrotet oder vermahlen wird — oder im Fall der sogenannten Umtauschmüllerei — oder wenn es als Saatgut verwendet wird, soll es vom Verwertungsbeitrag ausgenommen sein.

Weiters soll für Saatgut von Qualitätsweizen nur der für diese Getreidesorten entsprechende Verwertungsbeitrag zu entrichten sein.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Initiativantrag in seinen Sitzungen vom 12. und 20. Oktober 1983 in Verhandlung genommen.

In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschloß, ergriffen die Abgeordneten Pfeifer, Keller, Dipl.-Ing. Riegler und der Ausschußobmann Abgeordneter Deutschmann sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.**

Wien, 1983 10 20

Gärtner
Berichterstatter

Deutschmann
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xx. Oktober 1983,
mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geän-
dert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle
1983)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 389/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Übernahme im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. der Erwerb der Verfügungsmacht,

2. die Übernahme zur Be- oder Verarbeitung, ausgenommen

a) für die Erzeugung von Futterschrot oder Mischungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes bis zum Ausmaß des Bedarfes im landwirtschaftlichen Unternehmen des Erzeugers, sowie

b) im Rahmen einer Lohnvermahlung oder Umtauschmüllerei gemäß der Anordnung Nr. 109 betreffend Brotgetreide nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952,

3. die Verwendung im eigenen Unternehmen zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen eines Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft.“

2. Der letzte Satz des § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„Qualitätskontraktweizen ist Qualitätsweizen im Sinne der im Zeitpunkt der Übernahme geltenden Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Preisbestimmung nach dem Preisgesetz 1976 sowie Saatgut zugelassener Qualitätskontraktweizensorten.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.